

Hinweise zum Erstellen des Datenblattes

Hersteller / Inverkehrbringer

→ Angabe der korrekten vollständigen Adresse

Auch bei Übernahme von Texten die übergreifend (z.B. auf Ebene von Verbänden, Handelsgenossenschaften) vereinbart wurden. In den Datenblättern sind firmenspezifische Besonderheiten kenntlich zu machen.

Futtermittel-/ Produktbezeichnung

→ Angabe entsprechend der Bezeichnung der Positivliste (mit Nummer)

Bei Neuaufnahmen nach Rückbestätigung der Bezeichnung durch die Normenkommission

Zusatzbezeichnung (Handels- oder Markennamen) sind möglich

Priorität hat die Kompatibilität zur Positivliste (s.a. Anforderungen QS)

Produktbeschreibung

→ Produktbeschreibung entsprechend der Positivliste

Besonderheiten / Abweichungen sind hier klar zu kennzeichnen!

Informationen zum Herstellungsprozess

→ Die Informationen sollten alle wesentlichen Teilschritte vom Ausgangsprodukt zum Erzeugnis oder Nebenerzeugnis enthalten (mit Fließschema zu ergänzen)

Die Darstellung sollte eine Zuordnung der nachfolgenden Angaben über Einsatz von Verarbeitungshilfsstoffen im Prozessablauf bzw. die Zuordnung von CCP ermöglichen. Es soll erkennbar sein, ob z.B. mehrere Ausgangsprodukte eingesetzt werden oder das Endprodukt zusätzlich verschiedene Teilfraktionen, die während des Gesamtprozesses anfallen, enthält.

Hinweise auf technische Neuerungen, die unter Umständen eine Neugruppierung (Bezeichnung) und ggf. Veränderung von Differenzierungsmerkmalen u.ä. bedeuten, sind zusätzlich der Normenkommission für Einzelfuttermittel zur Kenntnis zu bringen.

Angaben zur Verwendung von Verarbeitungshilfsstoffen

Erforderlich ist die

→ vollständige Angabe verwendeter Verarbeitungshilfsstoffe

Verarbeitungshilfsstoffe sind im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe h) der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 (ABl EG Nr. L 268 S.29) Stoffe, die bei der Be- oder Verarbeitung von Futtermitteln zugesetzt worden sind, um bestimmte technologische Anforderungen zu erfüllen, und deren Verwendung zu nach dem Stand der Technik unvermeidbaren Rückständen einschließlich der Abbau- und Reaktionsprodukte in Futtermitteln führen kann. Diese dürfen sich weder schädlich auf die Gesundheit von Tier und Mensch oder auf die Umwelt noch technologisch auf das Futtermittel auswirken. Angaben zu Qualitätsanforderungen an **Verarbeitungshilfsstoffe** sind wünschenswert.

Informationen zur Zusammensetzung

→ Angaben zu den Gehalten an den wichtigsten wertgebenden Inhaltsstoffen (Durchschnittsanalyse)

Dabei sind mindestens Angaben zu den unter Kennzeichnung vorgeschriebenen Parametern erforderlich.

Erforderlich ist das Zitat eines zeitnahen Untersuchungsattestes oder Verweis auf eine Zusammenstellung von Werten aus der Eigenkontrolle (Internet, Firmeninformationen) oder Zusicherung von Mindest- bzw. Maximalgehalten der zu kennzeichnenden Parameter

Angaben zu relevanten unerwünschten Stoffen im Rahmen der risikoorientierten Eigenkontrolle

- ➔ **Es muss ersichtlich sein, auf welche Stoffe im Hinblick auf die spezifischen Eigenschaften des Ausgangsproduktes, des Herstellungsprozesses und/oder der verwendeten Verarbeitungshilfsstoffe geprüft wird. (ebenfalls Zitat eines zeitnahen Untersuchungsattestes oder Verweis auf eine Zusammenstellung von Werten aus der Eigenkontrolle (Internet, Firmeninformationen) sowie Zusicherung von Mindest- bzw. Maximalgehalten der Parameter**

Angaben zu Haltbarkeit, Lagerung und Transport¹⁾

u.a. Lagerbedingungen (Feuchte), Zugang Nager und Vögel etc.
¹⁾ sofern spezifische Anforderungen bestehen

Sicherheitshinweise

Hinweise auf kritische Inhaltsstoffe (endogener Herkunft oder Kontamination)

Angaben der wesentlichen CCP, wenn HACCP Konzepte vorliegt. Andernfalls HACCP-konforme Hinweise

Ggf. Verweis auf „Branchenleitlinien zur Qualitätssicherung“

Hinweise auf spezielle analytische Probleme

Hinweis, ob Daten zu unerwünschten Stoffen in firmeneigenen oder branchenspezifischen Datenbanken erfasst werden.